

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	10=30 (1864)
Heft:	26
Rubrik:	Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Rundschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Veranlaßt durch die gemachte Erfahrung, daß die betreffenden Behörden der Kantone sehr häufig für die Abschätzung der Dienstpferde andere Experten einberufen als diejenigen, welche die Einschätzung besorgt haben, erlauben wir uns, Ihnen den § 73 des Reglementes für die eidgen. Kriegsverwaltung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Derselbe enthält die Vorschrift, daß die Abschätzung durch zwei vom Kantonskriegskommissär in Eid und Pflicht genommene Sachkundige rechtliche Männer — wo möglich durch die gleichen, welche die Eintrittsschätzung besorgten — vorgenommen werden soll. Es ist einleuchtend, daß ein Abweichen von dieser Vorschrift mancherlei Unregelmäßigkeiten im Gefolge hat und daß namentlich wenn die Abschätzungsexperten über den Werth eines in Frage stehenden Pferdes nicht gleicher Ansicht sind wie die Einschätzungsexperten, sehr leicht Entscheide gefällt werden können, welche entweder dem Fiskus oder dem Pferde eignethümer gegenüber ungerecht sind.

Wir laden Sie deshalb ein, Ihre Kriegskommissariate anzuweisen, da wo nicht ganz besondere Behinderungsgründe vorhanden sind, für die Abschätzungen der Pferde die gleichen Experten zu verwenden, wie für die Einschätzungen.

Ueber Militär-Hygiene.

(Fortsetzung.)

Zeit der Mahlzeiten. Es ist allgemein angenommen, daß die Truppe täglich zwei geregelte Mahlzeiten macht und zwar eine nach dem Morgen- und eine nach dem Abend-Exerzieren. Das Frühstück vor dem Ausrücken ist bei unserer Milizarmee nicht geordnet, also nicht obligatorisch, reglementarisch. Es sollte aber vorgeschrieben und zwar in den zu fassenden Rationen begriffen sein; denn bei der Infanterie, dem Train &c. haben wir Leute, die es nicht vermögen nebst ihrem geringen Solde eine Tasse Kaffee zu sich zu nehmen und werden es im Felde auch nicht thun können, indem ihnen die Gelegenheit dazu nicht geboten ist und sie würden theuren und schlechten Kaffee bekommen. Somit gehört der Kaffee eo ipso zum Ordinäre, nebst Zucker oder Milch oder etwas Branntwein. Die nicht bemittelten Militärs werden sich somit verleiten lassen, statt Morgens Kaffee zu nehmen, Dekonome halber, Branntwein oder Bier zu trinken, was dem nüchternen Magen nicht zuträglich ist, also zu Diarrhöen, Koliken, Er schöpfungen u. s. w. Anlaß giebt. Die praktischen Franzosen nehmen ihre geregelten Mahlzeiten Morgens 10 Uhr und Abends 4 oder 5 Uhr. Bei er-

sterer, was sie Diner heißen, genießen sie Suppe und ein Stück Fleisch, bei letzterer, das Souper, das nämliche mit Gemüse und wenn es die Verhältnisse nicht gestatten, so sind sie oft genöthigt Morgens nur die Suppe zu essen und auf den Abend das Fleisch zu versparen. Diejenigen, welche in diesen ungünstigen Verhältnissen frühstücken wollen, begnügen sich oft mit ihrem Brode, und um demselben noch mehr Geschmack zu geben, essen sie dazu Zwiebeln und Knoblauch.

Dann ist ihnen auch die Nation Branntwein willkommen und ist ihnen zuträglicher als mit bloßem Brode genossen; sie vertragen den Branntwein in diesem Momente auch besser, weil dann die Exerzitien und Manövers beginnen.

Die Mahlzeiten sollten immer so eingerichtet sein, daß sie nicht rasch nach dem Einrücken stattfinden; gönne man dem Soldaten eine kleine halbe Stunde zur Erholung, zum Waschen und Umändern der Kleider, dann wird er mit größerem Appetit und Genuss seine frugale Mahlzeit einnehmen; eine zweite Vorsicht ist die, daß der Soldat nicht gleich vor dem Schlafengehen esse; die Verdauung muß vorher stattfinden können, wenn er gehörig schlafen und ausruhen will. Diese zwei Hauptbedingungen haben einen großen hygienischen Werth, denn wenn diese befolgt werden, haben wir gewiß immer günstige Verhältnisse zu gewärtigen, in Beziehung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Truppen.

Getränke. Die gebräuchlichsten Getränke unter dem Militär sind das Wasser, das Bier, der Obstwein, der Wein und der Branntwein. Außer dem Kaffee kommen die warmen Getränke wenig in Gebrauch. Das Wasser wird von sämtlichen lebenden Wesen genossen; ist auch für den gesunden Menschen das gesündeste Getränk, mäßig genossen und indem man die hygienischen Gesetze bei dessen Genuss streng berücksichtigt.

Der Kriegsmann muß stets mit Wasser versehen sein, er kann dasselbe nicht entbehren, und zwar muß das Wasser so rein und hell als möglich sein. Der Militärarzt wird häufig in den Fall kommen zu entscheiden, ob das Wasser aus diesem oder jenem See oder Brunnen oder Bach zum Trinken tauglich ist. Mittelst des Versuchens und der Seife wird man im Felde im Stande sein, ohne andere Reagenzien bei der Hand zu haben, zu entscheiden, ob das Wasser trinkbar ist; denn alles Wasser, das nicht unangenehm schmeckt, wo sich die Seife leicht auflöst, ist zum Trinken tauglich und in der Küche anwendbar. Dasjenige Wasser, das diese Eigenschaften nicht besitzt, soll der Mannschaft streng untersagt sein und es sollten keine Lager oder Bivouacs in der Nähe eines solchen Wassers aufgestellt werden. Das Wasser, das Gips enthält, bewirkt sehr leicht Kolik und Unverdaulichkeit.

Getränke, die der Gährung ausgesetzt sind, sollen häufig einer Untersuchung unterworfen werden; die sogenannten Schnapsboutiquen sollten streng verboten sein und nur permittirte Wein- und Bierverkäufer tolerirt werden, die der militärischen Aufsicht unterworfen sind.